- **Gewässerunterhaltung:** Maßnahmen wie z. B. Mahd, Rückschnitt, Krauten, Sohlräumung etc., die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich sind
- **kulturhistorische Wuchsformen*:*** z. B. Kopfbäume, Schneitelbäume, Wallhecken, Knicks
- **Flächen im Sinne des Waldgesetzes**: alle mit Waldbäumen bestockten Grundstücke einschließlich der mit einem Wald verbundenen und seiner Bewirtschaftung dienenden Flächen
- **nachhaltig gestört:** über den Zeitpunkt der eigentlichen Störung hinausreichende und anhaltende Wirkung
- **Pflege:** alle Maßnahmen, die eine natürliche Entwicklung der Gehölze bzw. ihre Rolle im Naturhaushalt unterstützen
- **sach- und fachgerechter Rückschnitt:** Zurückschneiden mit geeigneten Werkzeugen/Geräten unter Beachtung der arten- und standortspezifischen Gehölzansprüche sowie der Vermeidung bleibender Schäden, d.h. glatter Schnitt ohne Auffaserungen
- **Schädigung:** hierzu zählen neben den direkten nachteiligen Wirkungen auf die oberirdischen Gehölzteile (z. B. mechanische Verletzungen, Brand, Anwendung von Herbiziden etc.) auch Störungen des Wurzelbereiches (z. B. wasserundurchlässige Befestigungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, Abstellen von Fahrzeugen, Lagern oder Ausbringen von Straßenkehricht, Abfällen, Bauschutt, Abwasser, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Anwenden von Streusalzen und anderen Auftaumitteln etc.)
- **Straßenbegleitgrün:** hier: Gehölzbestände (Einzelbäume, Alleen, Hecken etc.) im Straßenraum bzw. entlang öffentlich gewidmeter Straßen
- **Versorgungsleitungen:** Alle ober- und unterirdischen Leitungen zur Ver- und Entsorgung wie z. B. Strom, Telefon, Gas, Wasser, Abwasser etc.

Weitere Schutzbestimmungen und Rechtsfragen

Da nicht nur die Gehölzschutzverordnung Regelungen für Gehölze in der freien Landschaft enthält, werden ebenfalls zu beachtende gesetzliche Bestimmungen im Folgenden kurz aufgelistet:

- **Bundesnaturschutzgesetz:**
  - Zeitliche Begrenzung des Gehölzschnittes als allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 dieses Gesetzes
  - Schutzvorschriften gemäß § 44 dieses Gesetzes für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- **Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen*:***
  Spezielle Verbote zu Gehölzbeseitigung / Gehölzveränderung etc. innerhalb einiger Verordnungen
- **Naturdenkmalverordnungen:**
  Unterschutzstellung von Gehölzen besonderer Größe, Form, Bedeutung etc.
- **Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz:**
  Regelungen für Grenzabstände von Gehölzen und die sich daraus ergebenden Ansprüche
- **Eingriffsregelung:**
  Bei Bauvorhaben und anderen Einzelgenehmigungen besondere Bestimmungen zu Gehölzbeseitigungen und Ersatzpflanzungen.

Fragen hierzu sowie auch Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen etc. sind an die Stadt Salzgitter, untere Naturschutzbehörde, zu richten. Hier erhalten Sie auf Wunsch noch weitere Informationen zur Pflanzung und Pflege von heimischen Gehölzen in der freien Landschaft.

Herausgeber und Kontakt
Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
Joachim-Campe-Straße 6 – 8
38226 Salzgitter
Telefon: 0 53 41 / 839-3992 und -3437
E-Mail: gehoelzschutz@stadt.salzgitter.de

Stand: 07/2025, Grafiken: Michael Szimke, Braunschweig

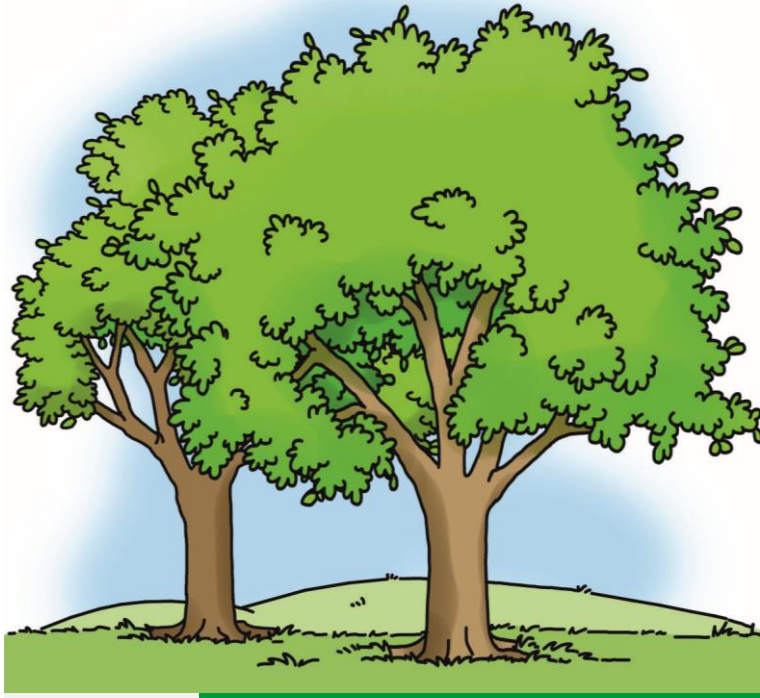

Die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO)

Teil 2:
Erläuterungen

Salzgitter
KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Gehölze in der freien Landschaft - die Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter (GehölzSchVO)

Entstehung und Bedeutung im Naturhaushalt

Bäume und Sträucher, ob einzeln stehend oder zusammengeschlossen zu Baumreihen, Hecken und Gebüschen, sind allbekannte Elemente der offenen Landschaft. Nur ein Teil dieser Gehölzbestände kann allerdings auf natürliche Ursprünge zurückgeführt werden, während die Mehrzahl ihr heutiges Bestehen dem wirtschaftenden und bewusst gestaltenden Menschen verdankt.

Als natürliche Vorkommen ist beispielsweise die Gebüschentwicklung in der Ufer- und Verlandungszone von Gewässern anzusehen oder auch Gehölzbestände auf älteren Acker- und Grünlandbrachen, aufgelassenen Bodenabbauten, Feld- und Wegrainen.

Dem gegenüber stehen planmäßig gepflanzte Baum- und Strauchbestände, z. B. an Straßen, Wegen und Wasserläufen, sowie auch die mehr der Nutzung dienenden Kopfweidenbestände, Streuobstwiesen, Hegebüsche, Windschutzhecken und vieles mehr.

So vertraut ihr Anblick und so selbstverständlich ihre Existenz für viele auch sein mag, der Fortbestand solcher Gehölze ist leider nicht immer auf Dauer gesichert.

Die intensive Nutzung unserer Landschaft hat vielerorts mit einer Dezimierung der Gehölzbestände auch zu einer deutlichen Verarmung des Landschaftsbildes geführt und damit vielen Tier- und Pflanzenarten den natürlichen Lebensraum genommen. Betroffen hiervon sind vor allem die ertragreicheren und infolgedessen auch großflächig ackerbaulich genutzten Bördenstandorte, wozu eben auch weite Teile des Stadtgebietes von Salzgitter gehören.

Andererseits haben aber gerade Gehölze neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes auch eine zentrale und zugleich vielfältige Bedeutung für den Naturhaushalt. So bieten beispielsweise Hecken und Feldgehölze - ja sogar ältere Einzelbäume - durch ihre Vielzahl an Nischen und Schlupfwinkeln, Vögeln, Insekten und Kleinsäugern die notwendigen Nahrungs-, Brut- und Schlafstätten. Sie können bei entsprechender Kombination auch in sonst ausgeräumten Landstrichen wieder zu einer Biotopvernetzung beitragen und beherbergen überdies nahezu das gesamte Spektrum an heimischen Baum- und Straucharten.

Daneben ist auch ein gewisser Nutzen für den Menschen nicht von der Hand zu weisen, wie etwa die ertragssteigernde Wind- und Erosionsschutzwirkung dichter Gehölzreihen für benachbarte landwirtschaftliche Kulturen, das Beherbergen von Nützlingen zur biologischen Schädlingsbekämpfung, Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten für viele Niederwildarten oder auch die Ufersicherung an Wasserläufen. Gehölze aller Art, ob Hecken, Baumgruppen oder Einzelgehölze, bereichern damit auf unübersehbare Weise die freie Landschaft.

Gerade in einer von Baum- und Waldsterben geprägten Situation kann nicht genug auf ihre Bedeutung hingewiesen werden und daher müssen wirkungsvolle Instrumente zu ihrem Schutz entwickelt werden.

Die Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter

Die Gehölzschutzverordnung der Stadt Salzgitter ersetzt seit 2000 die 1956 erlassene „Heckenschutzverordnung“ des früheren Verwaltungsbezirks Braunschweig.

Sie gilt nur außerhalb von

- im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- Geltungsbereichen von rechtskräftigen Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie
- Baumschulen, Gärten, Parks, Friedhöfen und Wald.

Die Verordnung enthält Bestimmungen zum Schutz von Gehölzen im Gebiet der Stadt Salzgitter. Darüber hinaus beinhaltet sie Vorschriften, die für die untere Naturschutzbehörde die Voraussetzungen schaffen, die Beseitigung von Gehölzen im Ausnahmefall zuzulassen, bei Missachtung der Verbote die Folgen beseitigen zu lassen und ggf. zu ahnden. Die bisher übliche Nutzung von Gehölzen wird nach Maßgabe der Verordnung freistellt. Auch notwendige fachgerechte Pflegemaßnahmen werden weiterhin ermöglicht.

Im März 2010 wurde das bislang geltende Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ersetzt. Aufgrund einer Überleitungsvorschrift gilt die GehölzSchVO unverändert fort, da die Voraussetzungen zum Erlass einer GehölzSchVO auch im BNatSchG enthalten sind. Die Bestimmungen, der GehölzSchVO, die sich noch auf das NNatG beziehen, sind inhaltlich auf das BNatSchG übertragbar und haben daher weiterhin Gültigkeit.

bis Februar 2010 NNatG	**ab März 2010 BNatSchG**
§§ 28 u. 30	§§ 22 u. 29 Abs. 1; §§ 14 u. 22 NAGBNatSchG
§ 37 Abs. 3 u. 4	§ 39 Abs. 5
§ 53	§ 67
§§ 64 Nr. 1 u. 65	§ 69; §§ 43 Abs. 3 Nrn. 3 u. 4 sowie Abs. 4 NAGBNatSchG

Das kleine „Verordnungs-ABC“

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Handhabung des Verordnungstextes in der Praxis werden nachfolgend einige der verwendeten Begriffe näher erläutert und - soweit möglich - mit Beispielen versehen:

- **Beeinträchtigungen benachbarter Flächen:** z. B. die übermäßige Ausbreitung von Gehölzen, wodurch der Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen behindert bzw. erschwert wird, die Durchwurzelung von Dränagen oder die durch Beschattung, Laubfall etc. hervorgerufenen Behinderungen des Aufwuchses angrenzender Flächen
- **bisher übliche Weise:** langjährig praktizierte Nutzungen wie z. B. Schnitt, Beweidung, Besteigung etc.